

# **BVGer E-754/2015 vom 11. Februar 2015**

Bundesverwaltungsgericht, 2015-02-11, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-754\\_2015](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-754_2015)

FR: TAF E-754/2015 du 11 février 2015

IT: TAF E-754/2015 del 11 febbraio 2015

## **Regeste**

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Dublin-Verfahren)

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - wie auch vorliegend - endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG [SR 142.31]). Die Beschwerdeführerinnen sind als Verfügungsadressatinnen zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (Art. 108 Abs. 2 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG) ist unter Vorbehalt nachfolgender Erwägung einzutreten.

### **E. 2.1**

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht (einschliesslich Missbrauch und Überschreiten des Ermessens) sowie die unrichtige und unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

### **E. 2.2**

Bei Beschwerden gegen einen Nichteintretensentscheid ist die Beurteilungskompetenz der Beschwerdeinstanz grundsätzlich auf die Frage beschränkt, ob die Vorinstanz auf das Gesuch zu Recht nicht eingetreten ist (vgl. BVGE 2012/4 E. 2.2 m.w.H.). Mit dem Eventualbegehren, es sei die vorläufige Aufnahme zu verfügen, geht die Beschwerde über den zulässigen Beschwerdegegenstand hinaus, was unzulässig ist. Insoweit ist auf die Beschwerde nicht einzutreten.

### **E. 2.3**

Die Beschwerde erweist sich als offensichtlich unbegründet und ist im Verfahren einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters (Art. 111 Bst. e AsylG), ohne Weiterungen und mit summarischer Begründung zu behandeln (Art. 111a Abs. 1 und 2 AsylG).

### **E. 3.1**

Gemäss Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG wird in der Regel auf Asylgesuche nicht eingetreten, wenn Asylsuchende in einen Drittstaat ausreisen können, der für die Durchführung des Asyl- und Wegweisungsverfahrens staatsvertraglich zuständig ist (Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG). Zur Bestimmung des staatsvertraglich zuständigen Staates prüft das SEM die Zuständigkeitskriterien nach der Dublin-III-VO. Führt diese Prüfung zur Feststellung, dass ein anderer Mitgliedstaat für die Prüfung des Asylgesuchs zuständig ist, tritt das SEM,

nachdem der betreffende Mitgliedstaat einer Überstellung oder Rücküberstellung zugestimmt hat, auf das Asylgesuch grundsätzlich nicht ein.

### **E. 3.2**

Die Vorinstanz führt in der angefochtenen Verfügung aus, anhand der slowakischen Schengen-Visa ergebe sich gemäss Dublin-III-VO eine Zuständigkeit der Slowakei. Das Ersuchen hätten die Behörden der Slowakei am 3. Februar 2015 gutgeheissen. Die Zuständigkeit für die Durchführung des Asyl- und Wegweisungsverfahrens liege somit bei der Slowakei. Anlässlich der Gewährung des rechtlichen Gehörs habe die Beschwerdeführerin ausgeführt, sie wolle auf keinen Fall in die Slowakei, da sie dort niemanden kenne, zudem sei ihr nicht bekannt, wie der Vermittler das Visum in der Ukraine erlangt habe und sie wolle in der Schweiz einen Schweizer Staatsbürger heiraten. Diese Ausführungen vermöchten an der Zuständigkeit der Slowakei nichts zu ändern. Die Vorinstanz nimmt zutreffend an, dass die Vorbringen der Beschwerdeführerinnen an der Zuständigkeit der Slowakei nichts ändern. Die Slowakei hat der Überstellung am 3. Februar 2015 ausdrücklich zugestimmt. Ebenso trifft die Annahme zu, dass Visa, die missbräuchlich erlangt und / oder nach Vorlage von gefälschten, falschen oder ungültigen Dokumenten erstellt worden sind, nichts an der Zuständigkeit desjenigen Mitgliedstaates ändern, der die Visa ausgestellt hat (Art. 12 Abs. 2 Dublin-III-VO). Die Echtheit der ausgestellten Visa wird denn auch von der Slowakei nicht in Frage gestellt. Die Beschwerdeführerinnen bringen dagegen nichts vor, was geeignet wäre, eine Verletzung von Bundesrecht oder eine rechtsfehlerhafte Feststellung des Sachverhalts darzutun. Ihre Vorbringen erschöpfen sich in allgemeinen Ausführungen. Der Verlobte der Beschwerdeführerin 1 äussert sich in einer beigelegten Email zum Kontakt mit den Behörden in seiner Wohngemeinde, was mit dem vorliegenden Verfahren indes nichts zu tun hat. Die Vorinstanz ist auf die Asylgesuche der Beschwerdeführerinnen zu Recht nicht eingetreten.

### **E. 3.3**

Nach dem Gesagten ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und auch sonst nicht zu beanstanden ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

### **E. 4**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten den Beschwerdeführerinnen aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 600.- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE]). Das Gesuch, der Beschwerde sei die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, ist mit dem vorliegenden Urteil gegenstandslos geworden. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.